

19. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**der Abgeordneten Katalin Gennburg und Elif Eralp (LINKE)**

vom 27. Februar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. März 2023)

zum Thema:

**Fördergelder und Urheberrecht Karstadt Hermannplatz**

und **Antwort** vom 15. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Katalin Gennburg (Linke) und Frau Abgeordnete Elif Eralp (Linke)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14994  
vom 27.02.2023

über Fördergelder und Urheberrecht Karstadt Hermannplatz

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Fragen zukommen zu lassen und hat daher die Vorhabenträgerin (Berlin, Hermannplatz 5-10 Immobilien GmbH & Co. KG/SIGNA) um eine Stellungnahme zu den Fragen 4 bis einschließlich 7 gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurde. Die jeweiligen Antworten werden an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben.

Frage 1:

Welche Fördergelder des Landes und/oder des Bundes sind zum Erhalt der denkmalgeschützten Bauteile (insbesondere Fassaden; Fassadenwettbewerb 1989 durch den Auslober Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Realisierung Siegerentwurf bis 2000) des Karstadt Hermannplatz vom Senat (Ko-Finanzierung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung/Landesdenkmalamt 1989-2000) ausgereicht worden?

Antwort zu 1:

Dem Senat ist nicht bekannt, dass Fördergelder für den Erhalt der denkmalgeschützten Bauteile durch das Land Berlin bereitgestellt wurden bzw. eine Ko-Finanzierung durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung stattgefunden hat.

Frage 2:

Handelte es sich um eine steuerliche Begünstigung bei Instandhaltung und -setzung von Denkmalen?

Antwort zu 2:

Für Aufwendungen an einem Denkmal können Eigentümerinnen und Eigentümer Vergünstigungen bei der Einkommenssteuer in Anspruch nehmen. Voraussetzung ist, dass die Baumaßnahmen für den Erhalt der Denkmalsubstanz und/oder für eine sinnvolle Nutzung erforderlich sind; Neubauten sind davon ausgenommen.

Frage 3:

Hat der Senat nach Beantwortung der Schriftlichen Anfrage -Drucksache 19/13866- mittlerweile Kenntnis darüber erlangt, welche Fördergelder des Landes und/oder des Bundes in das Gebäude des Warenhauses Karstadt Hermannplatz geflossen sind? Wenn nein, warum nicht? Hält er diese Frage für nicht wesentlich?

Antwort zu 3:

Nein, siehe Antwort zu Frage 1.

Frage 4:

Kann der Senat bestätigen, dass nach allgemeiner Rechtsauffassung ein Urheberrecht auf einen herausragenden architektonischen Entwurf für die Dauer von 70 Jahren nach Tod der Architekt\*in geltend gemacht werden kann?

Antwort zu 4:

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit:

„Hierbei handelt es sich um eine allgemeine rechtliche Frage, zu der die Vorhabenträgerin als Eigentümerin der Immobilie keine besonderen Kenntnisse besitzt. Es wird auf die allgemeine Rechtsprechung verwiesen, wonach gemäß § 64 UrhG das Urheberrecht eines Urhebers 70 Jahre nach dessen Tod erlischt.“

Frage 5:

Kann der Senat ausschließen, dass für den denkmalgeschützten Bauteil nach Plänen des Architekten Alfred Busse (Bauweise: Stahlbeton mit Muschelkalkfassade; 1951) noch ein Urheberrecht auf den Entwurf besteht?

Frage 6:

Kann der Senat ausschließen, dass für den denkmalgeschützten Bauteil nach Plänen des Architekten Helmut Kriegbaum (Anbau, 1976) noch ein Urheberrecht auf den Entwurf besteht?

Frage 7:

Kann der Senat ausschließen, dass für den denkmalgeschützten Bauteil nach Plänen der Architekten Prof. Jürgen Sawade, Helmut Kriegbaum, Udo Landgraf (Aufstockung, Fassadenumgestaltung, 2000) noch ein Urheberrecht auf den Entwurf besteht?

Frage 8:

Wenn es Aufgabe des Eigentümers respektive Investors, der SIGNA, ist, das Urheberrecht zu klären (siehe Drucksache 19/13866: „Recherche und Umgang mit dem Urheberrecht stehen in der Verantwortung des Eigentümers/ Bauherrn und nicht in der Zuständigkeit des Senats“), welche Kenntnis hat der Senat über die investorensseitige Klärung erlangt, ist doch der Senat im Letter of Intent Partner von SIGNA?

Antwort zu den Fragen 5 bis 8:

Die Vorhabenträgerin teilt hierzu mit:

„Das Grundstück am Hermannplatz wurde im Jahr 2016 durch die Vorhabenträgerin erworben. Unterlagen zum Grundstück aus der Zeit vor dem Erwerb, d.h. aus der Zeit vor 2016, sind nur insoweit übergeben worden, wie sie dem damaligen Verkäufer vorlagen. Die vorhandene Dokumentation zum Grundstück, auch zum Thema Urheberrechte, ist demnach sehr unvollständig.

Nach dem Verständnis der Vorhabenträgerin ist jedoch darauf hinzuweisen, dass das Urheberrecht – selbst wenn die entsprechenden Rechte nicht ausdrücklich im Rahmen der Planvereinbarung/des Architektenvertrags auf den Eigentümer übertragen wurden – zwar das jeweilige Werk (z.B. die Fassadengestaltung) vor einer Verunstaltung schützt, jedoch nicht vor einem Abriss/einer Beseitigung. Die betreffenden (vor allem Fassaden-) Bauteile aus den Erweiterungs- und Umbauphasen aus den Jahren 1951, 1976 und 2000 sollen im Rahmen des geplanten Vorhabens durch eine neue Fassade ersetzt werden. Nach Auffassung der Vorhabenträgerin berühren diese Planungen keine urheberrechtlichen Fragen.“

Bei dem Letter of Intent handelt es sich um eine Absichtserklärung ohne zwingende rechtliche Bindungswirkung. Insoweit ist der Senat auch keine verbindliche „Partnerschaft“ mit Signa eingegangen.

Frage 9:

Wie ist der Stand zu folgender Aussage aus der Drucksache 19/13866 vom 25.11.2022 „Derzeit sind die Denkmalbehörden noch in der Abstimmung mit dem planenden Architekturbüro David Chipperfield Architects GmbH“?

Antwort zu 9:

Abstimmungen mit den Denkmalbehörden finden weiterhin statt. Eine endgültige Planung liegt nicht vor. Ergänzend kann erwähnt werden, dass am 03.03.2023 das Bauvorhaben dem Landesdenkmalrat vorgestellt wurde.

Frage 10:

Verschließt sich das im Bauen im Denkmalkontext renommierte Architekturbüro David Chipperfield Architects GmbH dem Erhalt der denkmalgeschützten Bauteile oder plant es schon um, damit die denkmalgeschützten Bauteile einbezogen werden können?

Antwort zu 10:

Es sind kleinere Umplanungen durch das Büro getätigt worden.

Frage 11:

Teilt der Senat die Auffassung, dass die Klärung des Urheberrechts und des Denkmalschutzes wesentliche Fragen sind, die das grundsätzliche weitere Vorgehen – Weiterbau im Bestand oder Totalabriss des Karstadt Hermannplatz bis auf 76 % des konstruktiven Stahlbetongerippes (laut Drucksache 19/13866) – bestimmen?

Antwort zu 11:

Der Denkmalschutz spielt bei dem Vorhaben eine wichtige Rolle, die sich auch durch die Beteiligung des Landesdenkmalrates widerspiegelt. Der in der Drucksache 19/13866 erwähnte Erhalt von mehr als 76 % scheint sich nur auf den Bauteil am Hermannplatz zu beziehen, bei dem laut der derzeitigen Planung die Stahlbetonkonstruktion weiterverwendet werden soll. Unerwähnt ist hier, dass bei der derzeitigen Planung auch der aus den 1920er Jahren stammende und denkmalgeschützte Bauteil an der Hasenheide, einschließlich seiner Fassade erhalten bleibt und in die genannte Prozentzahl einzubeziehen wäre. Die Fragen des Urheberrechts sind vom Bauherrn zu klären.

Berlin, den 15.3.23

In Vertretung

Gaebler

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen